

# Neuigkeiten

## I. Rechtsetzung

### a) Inkraftsetzung

- Die Verordnung des UVEK über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen vom 2. August 2017 (VEE-PW; SR 730.011.1) wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Verordnung des UVEK vom 1. Juli 2016 über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen wird aufgehoben (AS 2017 3887).
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber vom 18. Dezember 2015 und Übereinkommen von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (SR 0.814.82): Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 9. April 2016 unbenützt abgelaufen; das Übereinkommen ist am 16. August 2017 in Kraft getreten (AS 2017 3915, 3917).
- Die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung; SR 451.31) erfuhr am 29. September 2017 u. a. Änderungen betreffend die Veröffentlichung (Art. 2). Gemäss Art. 3a, Abs. 1 kann das UVEK nach Anhörung der Kantone den Perimeter von Objekten des Typs Gletschervorfeld ändern, sofern darin Gebiete aufgenommen werden, die unmittelbar an das Objekt angrenzen und nach dessen Aufnahme in das Aueninventar eisfrei geworden sind. Art. 7 regelt den vorsorglichen Schutz, wonach solange die Kantone keine Schutz- und Unterhaltmassnahmen getroffen haben, sie mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür sorgen, dass sich der Zustand der Objekte nicht verschlechtert. Insbesondere sorgen sie dafür, dass in den Objekten keine Bauten und Anlagen errichtet oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden. Die Anhänge 1 und 2 erhalten eine neue Fassung. Diese Verordnung ist am 1. November 2017 in Kraft getreten (AS 2017 5283).
- Die Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung; SR 451.32) erfuhr am 29. September 2017 u. a. Änderungen betreffend das Bundesinventar (Art. 1), wonach das Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar) die im Anhang aufgezählten Objekte umfasst. Sie erfüllen gleichzeitig das Erfordernis der besonderen Schönheit nach Art. 78 Abs. 5 BV. Eine weitere Änderung betrifft die Veröffentlichung (Art. 2): Die Umschreibung der Objekte wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) durch Verweis veröffentlicht (Art. 5 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004). Sie ist in elektronischer Form zugänglich. Das Hochmoorinventar kann unentgeltlich beim BAFU und bei den zuständigen kantonalen Stellen eingesehen werden. Anhang 1

erhält eine neue Fassung. Diese Verordnung ist am 1. November 2017 in Kraft getreten (AS 2017 5303).

– Die Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.33) erfuhr am 29. September 2017 Änderungen betreffend das Bundesinventar (Art. 1) und die Veröffentlichung (Art. 2). Anhang 1 erhält eine neue Fassung. Diese Verordnung ist am 1. November 2017 in Kraft getreten (AS 2017 5325).

– Die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34) erfuhr am 29. September 2017 u. a. Änderungen betreffend die Veröffentlichung (Art. 4) und die Anhänge 1–3 (neue Fassung). Diese Verordnung ist am 1. November 2017 in Kraft getreten (AS 2017 5367).

– Die Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35) erfuhr am 29. September 2017 u. a. Änderungen betreffend das Bundesinventar und die Veröffentlichung. Anhang 1 erhält eine neue Fassung. Diese Verordnung ist am 1. November 2017 in Kraft getreten (AS 2017 5401).

– Die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010 (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37) erfuhr am 29. September 2017 u. a. Änderungen betreffend die Veröffentlichung (Art. 3). Die Anhänge 1 und 2 erhalten eine neue Fassung. Diese Verordnung ist am 1. November 2017 in Kraft getreten (AS 2017 5409).

– Bundesbeschluss über die Genehmigung des Klimaübereinkommens von Paris vom 16. Juni 2017 und Klimaübereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (SR 0.814.012): Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 5. Oktober 2017 unbenützt abgelaufen; das Übereinkommen ist am 5. November 2017 in Kraft getreten (AS 2017 5733, 5735).

– Die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997 (VOCV; SR 814.018) erfuhr am 25. Oktober 2017 u. a. folgende Änderungen betreffend das Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans (Art. 9e), die Voraussetzungen für die Abgabebefreiung (Art. 9h Abs. 1 Bst. b), die Fristerstreckung bei Härtefällen (Art. 9i) und Zeitpunkt der Befreiung bei neuen stationären Anlagen (Art. 9j). Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft (AS 2017 5953).

– Die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) erfuhr am 25. Oktober 2017 Änderungen betreffend den Anhang 1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft (AS 2017 5961).

– Die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) erfuhr am

25. Oktober 2017 u. a. Änderungen betreffend die Anhänge. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft unter Vorbehalt von Anh. 1.1 Ziff. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2 sowie Anh. 1.7 Ziff. 2.2 und 4.2 (1. Juli 2018) und Anh. 1.7 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c (1. Januar 2021). Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) erfuhr u. a. Änderungen betreffend die Definition von Quecksilberabfällen (Art. 3 Bst. f<sup>bis</sup>), die Verwendung von phosphorhaltigem Rückstand als Dünger (Art. 15 Abs. 3) und die Entsorgung und Ablagerung von Quecksilberabfällen (Art. 25a). Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.610) erfuhr Änderungen betreffend Art. 22 Abs. 1, wonach Abfälle nur mit Zustimmung des BAFU eingeführt werden. Als Einfuhr gilt auch die Einlagerung in ein offenes Zollager, in ein Lager für Massengüter oder in ein Zollfreilager (AS 2017 5963).

– Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) erfuhr u. a. folgende Änderungen betreffend Art. 55 Abs. 4 Bst. c und e, wonach Pflanzenschutzmittel, die nach Art. 36 zugelassen sind, nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein müssen. Die im Ausland angebrachte Etikette muss auf der Verpackung sichtbar bleiben. Die Verpackung muss zudem mit den Angaben über den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) sowie die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Zubereitung versehen sein. Die Verordnung wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten (AS 2017 6135).

– Das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich vom 21. März 2013 (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91) erfuhr am 16. Juni 2017 u. a. Änderungen betreffend das Umweltmonitoring (Art. 24a), die Verwaltungsmassnahmen (Art. 35a) und die Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen (Art. 37a). Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 5. Oktober 2017 unbenützt abgelaufen. Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft (AS 2017 6667).

– Energiestrategie 2050: Der Bund setzt das totalrevidierte Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) am 1. Januar 2018 in Kraft (AS 2017 6839). Gleichzeitig werden die Verordnungen verabschiedet. Die drei neuen und sechs revidierten Verordnungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft: Die Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) (AS 2017 6889); die Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 30. November 2012 (CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711); Die Artikel 37 und 146e sind bereits am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten (AS 2017 6753); die Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03) (AS 2017 7031); die Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017 (Energieeffizienzverordnung, EnEV; SR 730.02) (AS 2017 6951); die Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017 (Herkunftsnachweis-Verordnung, HKSv; SR 730.010.1) (AS 2017 6939); die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV; SR 732.11) (AS 2017 7107); die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) (AS 2017 7109) und die Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im

Energiebereich sowie die Landesgeologieverordnung vom 22. November 2006 (GebV-En; SR 730.05) (AS 2017 7101). Die neue Gesetzgebung dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die Potenziale der neuen erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse auszuschöpfen. Zudem werden bestehende Grosswasserkraftwerke vorübergehend unterstützt und der Bau neuer Kernkraftwerke verboten. Einen Überblick über die Neuerungen finden sie unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/50166.pdf>.

## **b) Botschaften und Berichte**

– Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) (BBl 2017 6097), Entwurf (BBl 2017 6141): Mit der Teilrevision des Jagdgesetzes sollen drei politische Vorstösse umgesetzt werden. Diese verlangen die Möglichkeit zur Regulierung von Wolfbeständen innerhalb des Rahmens der Berner Konvention, die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen und eine Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete. Ferner wird das Jagdgesetz um weitere Änderungen ergänzt oder angepasst.

– Botschaft zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» vom 15. September 2017 (BBl 2017 6335) und Entwurf des Bundesbeschlusses (BBl 2017 6379): Mit der Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» soll der Bund gesetzliche Massnahmen treffen, damit die Wirtschaft die Menschenrechte und den Umweltschutz auch im Ausland respektiert. Der Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung.

– Botschaft zur Volksinitiative «Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung» (Zersiedlungsinitiative) vom 11. Oktober 2017 (BBl 2017 6779) und Entwurf des Bundesbeschlusses (BBl 2017 6795): Die Volksinitiative «Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedlungsinitiative)» will die weitere Ausdehnung der Bauzonen auf unbefristete Zeit stoppen und strebt gleichzeitig eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen an. Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen.

– Botschaft zur Genehmigung der Beschlüsse 2009/1 und 2009/2 vom 18. Dezember 2009 zur Änderung des Protokolls von 1998 zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend persistente organische Schadstoffe vom 18. Oktober 2017 (BBl 2017 7501), Entwurf des Bundesbeschlusses (BBl 2017 7511) und Protokoll (BBl 2017 7513): Das Protokoll von 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe wurde 2009 an den Stand der Wissenschaft und der Technik angepasst. Die Schweiz verpflichtet sich mit dem geänderten Protokoll, ihre Emissionen von persistenten organischen Schadstoffen weiter zu begrenzen und zu verringern.

### c) Vernehmlassungen und Anhörungen

- Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012 (SR 641.711): verbindliche Vorgaben für Kompensationsprojekte: Mit der Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung werden bestimmte Vorgaben für inländische Kompensationsprojekte verbindlich. Für Projekte zu Wärmeverbänden und Deponiegas gibt es neue Standardmethoden, mit welchen die Emissionsverminderungen berechnet werden können. Diese künftig verbindlichen Methoden wurden auf Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle erarbeitet, um die Gleichbehandlung der Gesuchsteller durch die Prüfstellen und das BAFU sicherzustellen und die Entwicklungskosten für Kompensationsprojekte zu reduzieren. Die Vernehmlassung wurde am 17. Oktober 2017 eröffnet und dauert bis am 5. Februar 2018.
  
- Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.02): Stärkung der Koordination in bestehenden Bauzonen: Mit zunehmender Siedlungsverdichtung in der Nähe von Störfallanlagen – wie Chemiebetriebe, Verkehrswege oder Erdgas- und Erdölleitungen – nimmt auch das Risiko zu, da mehr Leute gefährdet werden. Deshalb soll in der Störfallverordnung eine Lücke geschlossen werden. Bislang galt die Koordinationspflicht nur für Richt- und Nutzungspläne. Neu soll sie auch auf die bestehenden Bauzonen angewendet werden, um eine frühzeitige Koordination in allen Raumplanungsprozessen zu fördern, die von der Störfallvorsorge betroffen sind. Die Vernehmlassung wurde am 17. Oktober 2017 eröffnet und dauert bis am 5. Februar 2018.
  
- Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600): Entsorgung von Holzasche: Holzaschen sind meist mit ChromVI belastet. ChromVI entsteht im thermischen Prozess bei der Verbrennung von Holz, ist gut wasserlöslich, stark toxisch, karzinogen und kann Mutationen auslösen. Die Verordnungsänderung schlägt vor, dass Asche von unbehandeltem Holz während einer Übergangszeit von fünf Jahren auf dem Deponietyp B (für unproblematische mineralische Abfälle) abgelagert werden kann. Holzasche generell soll hingegen künftig auf der gleichen Deponie wie die Schlacke der Kehrichtverbrennung entsorgt werden können (Deponietyp D); dies ohne zeitliche Befristung. Die Vernehmlassung wurde am 17. Oktober 2017 eröffnet und dauert bis am 5. Februar 2018.
  
- Verordnung des UVEK über die Änderung von Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 der GSchV (SR 814.201): In der Schweiz werden grosse Mengen von Chemikalien wie Biozide, Pflanzenschutzmittel (PSM) und Medikamente verwendet. Ein Teil dieser Stoffe kann bereits in sehr kleinen Konzentrationen Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in den Gewässern schädigen und das Trinkwasser verunreinigen. Verschiedene Untersuchungen der letzten Jahre haben aufgezeigt, dass solche Stoffe in schädlichen Konzentrationen in die Gewässer gelangen. Damit die Kantone die Qualität der Gewässer in der Schweiz einheitlich beurteilen und bei Verunreinigungen durch Stoffe die erforderlichen Massnahmen ergreifen können, enthält die GSchV verbale und numerische Anforderungen an die Wasserqualität. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen auf, dass die bestehenden numerischen Anforderungen für organische Pestizide jedoch angepasst und mit neuen Anforderungen für weitere Stoffe aus den Bereichen der Human- und Veterinärpharmaka sowie der Industriechemikalien ergänzt werden müssen. Die Vernehmlassung wurde am 22. November 2017 eröffnet und dauert bis am 15. März 2018. Weitere Informati-

onen sind zu finden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > UVEK.

## II. Ausgewählte amtliche Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- Impulse für eine klimaangepasste Schweiz. Erkenntnisse aus 31 Pilotprojekten zur Anpassung an den Klimawandel, Reihe Umwelt-Info Nr. UI-1703, 2017 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Das Pilotprogramm stellt eine sektorenübergreifende Massnahme der Strategie des Bundesrates zur Anpassung an den Klimawandel dar. Im Rahmen des Programms wurden von 2014 bis 2016 insgesamt 31 Projekte in Kantonen, Regionen und Gemeinden umgesetzt. Die Projekte beschäftigten sich mit den Herausforderungen grössere Hitzebelastung, zunehmende Sommertrockenheit, steigendes Hochwasserrisiko, häufigere Massenbewegungen, Veränderungen von Lebensräumen und Artenzusammensetzung sowie Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten. Das BAFU war für die Programmkoordination zuständig. Beteiligt waren die Bundesämter für Bevölkerungsschutz, Gesundheit, Landwirtschaft, Raumentwicklung sowie für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.
- Gewässer aufwerten – für Mensch und Natur, Reihe Umwelt-Info Nr. UI-1707, 2017 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Sieben Beispiele aus der ganzen Schweiz zeigen, wie Kantone und Gemeinden bei Revitalisierungsprojekten vorgehen. In der Schweiz werden immer mehr Flussabschnitte und Bachstrecken von ihren Verbauungen befreit und naturnah gestaltet d. h. revitalisiert. Diese Publikation zeigt anhand von sieben Fallbeispielen, wie Kantone und Gemeinden bei Revitalisierungen konkret vorgegangen sind. Es wird aufgezeigt, welche Faktoren wie zum Erfolg eines Projektes führten. Dabei werden auch mögliche Hürden auf dem Weg zu einer gelungenen Revitalisierung thematisiert.
- Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1704, 2017 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Diese Publikation bietet die Grundlage zur Ermittlung von Sportlärm und zur Beurteilung von Sportanlagen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung, da in der Lärmschutz-Verordnung eine Beurteilungsmethode oder Grenzwerte dazu fehlen. Die Beurteilung der Störwirkung von Sportlärm findet anhand von Richtwerten statt. Diese lassen den Vollzugsbehörden einen gewissen Spielraum, um auf lokale Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.
- Messmethoden im Abfall- und Altlastenbereich, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1715, 2017 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die Vollzugshilfe «Analysenmethoden im Abfall- und Altlastenbereich» enthält Anleitungen und Vorschriften für die Untersuchung von Feststoff- und Wasserproben im Bereich der Abfall- und Altlastenanalytik. Sie gibt den heutigen Stand der Technik im Analytikbereich für die Abfall- und Altlastenthematik wieder.

- Controlling für grosse Altlastensanierungen mit VASA-Abgeltungen, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1716, 2017 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die vorliegende Mitteilung beschreibt das Controlling, welches zwingend bei ausserordentlich grossen, kostspieligen und komplexen Sanierungsvorhaben mit VASA-Abgeltungen anzuwenden ist. Sie formuliert Empfehlungen zur Vorgehensweise, definiert die massgebenden Controlling-Elemente und erläutert die vom Sanierungspflichtigen an die Adresse der Behörden zu erbringenden Controlling-Dokumente.
  
- Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Nationalstrassenprojekte, Reihe Umwelt-Vollzug, Erstausgabe 2008, 2. aktualisierte Version 2017 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Nationalstrassenprojekte wurde 2008 in Kraft gesetzt und ist heute eine wichtige Grundlage für alle Umweltuntersuchungen bei Nationalstrassenprojekten. Die Gesetzgebung sowie der Stand der Technik haben sich in der Zwischenzeit weiter entwickelt. Mit der vorliegenden Revision der Checkliste wird die Richtlinie auf den aktuellen Stand der Umweltschutzgesetzgebung und des Umweltwissens gebracht. Die bei der Anwendung der Checkliste gesammelten Erfahrungen wurden berücksichtigt.
  
- Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen. Vollzugshilfe zu den Regelungen über Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Kältemitteln. Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1726, 2017 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Das Inverkehrbringen von Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Kältemitteln (v. a. teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen, HFKW) ist seit dem 1. Dezember 2013 durch Anhang 2.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) auf Anlagen unterhalb bestimmter Kälteleistungen beschränkt. Für einzelne Anlagen können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Die vorliegende Vollzugshilfe ist eine praktische Hilfe zur Anwendung von Anhang 2.10 ChemRRV, insbesondere der darin enthaltenen Verbote und Ausnahmegenehmigungsverfahren. Sie basiert für die verschiedenen Anwendungsbereiche auf dem Stand der Technik.
  
- Klimabedingte Risiken und Chancen. Eine schweizweite Synthese. Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1706, 2017 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Der vorliegende Bericht identifiziert und priorisiert die klimabedingten Risiken und Chancen für die Schweiz bis 2060. Die Ergebnisse von acht regionalen Fallstudien wurden unter Mitwirkung zahlreicher Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung in einer schweizweiten Synthese zusammengeführt und ergänzt. Sie dienen einerseits der Überprüfung und Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie des Bundes. Andererseits können sie, zusammen mit der verwendeten Methodik, von Kantonen und Regionen genutzt werden, um eine eigene Strategie und Anpassungsplanung zu entwickeln.
  
- Boden in der Schweiz. Zustand und Entwicklung. Stand 2017, Reihe Umwelt-Zustand Nr. UZ-1721 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Der vorliegende Bericht informiert über den Zustand der Böden in der

Schweiz. Weil hierzulande keine flächendeckenden Informationen zu den Boden- gefahren erhoben werden, stützt sich der Bericht auf fragmentierte Einzelinfor- mationen des Bundes, der Kantone und aus Forschungsprojekten. Die Analyse zeigt, dass verschiedene Belastungen die nicht erneuerbare Ressource Boden quantitativ und qualitativ beeinträchtigen. Dadurch ist die langfristige Erhaltung der Boden- funktionen in Frage gestellt. Obwohl verschiedene Massnahmen dazu beigetragen haben, dass bestimmte Bodenbelastungen nicht weiter zugenommen und einzelne Belastungen sogar abgenommen haben, erfolgt der Umgang der Schweiz mit der Lebensgrundlage Boden nicht nachhaltig.

### III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- ABEGG ANDREAS/DÖRIG LEONIE, Das Recht und die Regulierung der Erdwärme, in: Jusletter, Bern, 25. September 2017.
- BOULAZ DAVID, La protection du paysage: étude de droit fédéral et vaudois, Stämpfli Verlag, Bern 2017, ISBN 978-372-720-4838.
- CAMENISCH LIVIA, Klima- und Energielenkungssystem. Anwendbarkeit des Natur- und Heimatschutzgesetzes des Bundes auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie: ein Kommentar zu Art. 2 NHG, Schriften zum Energierecht, 3, Dike Verlag, Zürich 2016, ISBN 978-3-03751-843-4.
- DAVILA ANTONIO/OYON DANIEL/PARMIGIANI PILAR/SCHNEGG MAËL, Le système de suivi de l'environnement. Le Landscape Monitor pour percevoir les opportunités et les risques, EF 10/17, p. 707-712.
- GROSZ MIRINA, Menschenrechte als Vehikel für ökologische Unternehmensverant- wortung, AJP 2017, S. 978-987.
- GEISSER GREGOR, Die Konzernverantwortungsiniative. Darstellung, rechtliche Würdi- gung und mögliche Umsetzung, AJP 2017, S. 943-966.
- GRIFFEL ALAIN/LINIGER HANS ULRICH/RAUSCH HERIBERT/THURNHERR DANIELA, Fachhand- buch Öffentliches Baurecht. Expertenwissen für die Praxis, Schulthess Verlag, Zürich 2016, ISBN 978-3-7255-7070-6.
- HÄNER ISABELLE, Entwicklungen im Bau-, Planungs- und Umweltrecht/Le point sur le droit de l'aménagement du territoire, de la construction et de l'environnement, SJZ 113/2017, S. 492-497.
- HETTICH PETER/WALTHER SIMONE/WOHLGEMUT DAVID/CAMENISCH LIVIA/DRITTENBASS JOEL, Strommarkt 2023. Quotenmodelle im Zieldreieck von Umweltverträglichkeit, Wirt- schaftlichkeit und Versorgungssicherheit, Schriften zum Energierecht, 6, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2017, ISBN 978-3-03751-945-5.
- KAUFMANN CHRISTINE, Menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltsprüfung im interna- tionalen Vergleich. Wie sinnvoll ist ein «Swiss Finish»? , AJP 2017, S. 967-977.
- KEHRLI JEANNETTE, Gewässerraum festlegen. Worauf die Kantone in Recht und Praxis achten müssen, Raum & Umwelt, November 4/2017.
- KEHRLI JEANNETTE/SUTER STEPHAN, Das vereinfachte Verfahren der Gewässerraumfest- legung – rechtliche und kozeptionelle Aspekte, PBG 2017/2, S. 52-62.
- LARGEY THIERRY, Le statut juridique de l'air. Fondements pour une théorie de l'air en tant que chose commune, en droit suisse et international, Stämpfli Verlag, Bern 2017, ISBN 978-3-7272-0497-5.
- MAGISTRO FRANCESCA, Le droit à un environnement sain revisité. Étude de droit suisse, international et comparé, Schulthess Verlag, Zürich 2017, ISBN 978-3-7255-8645-5.

- MATTLE ADRIAN, Solarpanels in der Landwirtschaftszone, Urteilsbesprechung 1C\_99/2017, PBG 2017/3, S. 26–31.
- ROMY ISABELLE, Nouveautés en matière de sites pollués, DC 2017, p. 285–288.
- WAGNER PFEIFER BEATRICE, Umweltrecht. Allgemeine Grundlagen. Handbuch zu Immissionsschutz, UVP, Umwelt-Informationsansprüchen, marktwirtschaftlichen Instrumenten u. a., Dike Verlag, Zürich / St. Gallen 2017, ISBN 978-3-03751-948-6.
- WIDMER LUKAS, Organisation, Verfahren und Koordination im Bereich von Naturgefahrenprävention. Unter besonderer Berücksichtigung des kantonalen Rechts, Schriften zum Recht des ländlichen Raums, 12, Dike Verlag, Zürich 2017, ISBN 978-3-03751-958-5.
- ZUFFEREY JEAN-BAPTISTE, Protection contre les dommages sismiques en Suisse, De lege lata et ferenda, DC 2017, p. 141–144.

## IV. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Mai bis September 2017; zusammengestellt von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

### 1. Allgemeines Umweltrecht

- BERKEMANN JÖRG, Verursacherprinzip (Art. 191 Abs. 2 AEUV) – Beweismass und widerlegbare Vermutung, Anmerkung zu EuGH, Urteil vm 13.7.2017 – Rs. C-129/16, Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel 2017, S. 129 ff., ISSN 2191-3331.
- BUNGE THOMAS, Der Anwendungsbereich der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (2001/42/EG) in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU, Natur und Recht 2017, Vol. 39, S. 447 ff., ISSN 0172-1631.
- DELEUIL THOMAS, La protection de la «terre nourricière»: un progrès pour la protection de l’environnement?, La Revue Juridique de l’Environnement 2017, Vol. 42, S. 255 ff., ISSN 0397-0299.
- ELLIOT LORRAINE, Cooperation on Transnational Environmental Crime: Institutional Complexity Matters, Review of European, Comparative & International Environmental Law 2017, Vol. 26, S. 107 ff., ISSN 2050-0394.
- EPINEY ASTRID, Zur Rechtsprechung des EuGH im Umweltrecht im Jahr 2016, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2017, S. 96 ff., ISSN 1612-4243.
- FAURE MICHAEL, The Development of Environmental Criminal Law in the EU and its Member States, Review of European, Comparative & International Environmental Law 2017, Vol. 26, S. 139 ff., ISSN 2050-0394.
- GÄRDITZ KLAUS FERDINAND, Umwelt-Aufklärung der Öffentlichkeit als wissenschaftliche Wahrheitspflege?, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2017, S. 112 ff., ISSN 1612-4243.
- HILDEBRANDT BURGHARD/KOCH EVA, Unionsrechtswidrigkeit der Präklusion – Neues aus Leipzig?, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2017, S. 1099 ff., ISSN 0721-880X.
- KERKMANN JOCHEN/SCHRÖTER JESSICA, Präklusion = Präklusion? Zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben im Hinblick auf nationale Präklusionsvorschriften, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2017, S. 126 ff., ISSN 1612-4243.
- KNOX JOHN H., The united nations mandate on human rights and the environment,

La Revue Juridique de l'Environnement 2017, Vol. 42, S. 251 ff., ISSN 0397-0299.

- SCHLACKE SABINE, Die Novelle des UmwRG 2017, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2017, S. 905 ff., ISSN 0721-880X.
- WINTER GERD, Rechtsprobleme im Anthropozän: Vom Umweltschutz zur Selbstbegrenzung, Zeitschrift für Umweltrecht 2017, S. 267 ff., ISSN 0943-383X.

## **2. Mediales Umweltrecht (Boden, Klima, Luft, Wasser)**

- ENGEL GERNOT-RÜDIGER, Einbeziehung der Seeschifffahrt in den Emissionshandel, Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel 2017, S. 122 ff., ISSN 2191-3331.
- FASSBENDER KURT, Aktuelle Rechtsprechung zum europäischen Wasserrecht, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2017, S. 152 ff., ISSN 1612-4243.
- FASSBENDER KURT, Der Dieselskandal und der Gesundheitsschutz, Neue Juristische Wochenschrift 2017, S. 1995 ff., ISSN 0341-1915.
- FRANK WILL, Störerhaftung für Klimaschäden?, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2017, S. 664 ff., ISSN 0721-880X.
- FRANZIUS CLAUDIO, Das Paris-Abkommen zum Klimaschutz als umweltvölkerrechtlicher Paradigmenwechsel, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2017, S. 166 ff., ISSN 1612-4243.
- GEEBELEN BRECHT, Ability of EU Legislation to Deter: the Volkswagen Case, European Energy and Environmental Law Review 2017, Vol. 26, S. 102 ff., ISBN 0966-1646.
- KREUTER-KIRCHHOF CHARLOTTE, Klimaschutz durch Emissionshandel? Die jüngste Reform des europäischen Emissionshandelssystems, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2017, S. 412 ff., ISSN 0937-7204.
- LOHSE EVA JULIA, Die Umsetzung umweltökonomischer Ansätze des Art. 9 Wasserrahmenrichtlinie – Von Wasserentnahmeentgelten zu einer einheitlichen Wassernutzungsabgabe?, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2017, S. 141 ff., ISSN 1612-4243.
- SCOTT JOANNE / SMITH TRISTAN / REHMATULLA NISHATABBAS / MILLIGAN, BEN, The Promise and Limits of Private Standards in Reducing Greenhouse Gas Emissions from Shipping, Journal of Environmental Law 2017, Vol. 29, S. 231 ff., ISSN 1464-374X.

## **3. Gefahrstoffrecht und Recht der industriellen Risiken**

- DOUHAIRE CAROLINE, EU-Pflanzenschutzmittelverordnung: Zur Berücksichtigung indirekter Biodiversitätseffekte bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, Zeitschrift für Umweltrecht 2017, S. 393 ff., ISSN 0943-383X.
- FARSBOTTER JÜRGEN / WEISE JAN CHRISTOPH, Der angemessene Sicherheitsabstand im Störfallrecht, Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel 2017, S. 50 ff., ISSN 2191-3331.
- PEREIRA RICARDO, Towards Effective Implementation of the EU Environmental Crime Directive? The Case of Illegal Waste Management and Trafficking Offences, Review of European, Comparative & International Environmental Law 2017, Vol. 26, S. 147 ff., ISSN 2050-0394.

## V. Varia

– 3. Umweltprüfbericht der OECD über die Schweiz – Umweltbelastung in der Schweiz trotz Fortschritten immer noch sehr hoch: Zum dritten Mal seit 1998 hat die OECD die Umweltleistungen der Schweiz untersucht. Der Umweltprüfbericht (Environmental Performance Review, EPR) ist eine der wichtigsten Aufgaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD). Ziel der Evaluation ist, den Ländern zu helfen, ihre Umweltpolitik zu verbessern. Der Bericht fokussiert auf Biodiversität, Wasser und ressourcenschonendes Wachstum und enthält 42 Empfehlungen an die Adresse der Schweiz.

Weitere Fortschritte nötig: Deutlich weist die OECD in ihrem Bericht auf fortbestehende Umweltbelastungen hin und ortet Lücken in der schweizerischen Umweltpolitik. Der Schweiz ist die absolute Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Gesamtumweltbelastungen bisher nicht gelungen. So belasten die Konsumgewohnheiten der Bevölkerung die globale Umwelt, und die Schweiz produziert mit 742 kg pro Kopf und Jahr fast am meisten Siedlungsabfall in Europa.

Biodiversität unter Druck: Die Schweiz hinkt bei der Erhaltung der Biodiversität anderen OECD-Ländern hinterher. Grösse, Qualität und Vernetzung der Schutzgebiete sind im internationalen Vergleich mangelhaft.

Folgerungen des BAFU: Die OECD-Empfehlungen zur Reduktion der Nährstoff- und Pestizidbelastung aus der Landwirtschaft sollen im Rahmen der Agrarpolitik 2022 und des vom Bundesrat beschlossenen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel umgesetzt werden. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 27.11.2017.

– Kosten, Potenziale und Umweltauswirkungen von Stromproduktionstechnologien bis 2050: Das Bundesamt für Energie (BFE) lässt regelmässig die Potenziale, Kosten und Umweltauswirkungen von Stromproduktionstechnologien untersuchen. Diese dienen sowohl als Grundlage für die Energieperspektiven als auch für das im neuen Energiegesetz vorgeschriebene Technologie-Monitoring. Es werden dabei auch Technologien untersucht, die zwar nicht als Optionen für die inländische Stromproduktion, aber für Stromimporte künftig von Bedeutung sein könnten. Die Studie, die vom Paul Scherrer Institut (PSI) im Auftrag des BFE erarbeitet wurde, ist eine Aktualisierung und Erweiterung einer PSI-Studie aus dem Jahr 2005, welche damals als Grundlage für die Energieperspektiven 2035 diente.

Unter den erneuerbaren Energien in der Schweiz weisen Photovoltaik-Anlagen für 2035 und 2050 das grösste Zubau-Potenzial auf. Grosse Mengen an Photovoltaik-Strom aus dezentralen Anlagen, der unregelmässig anfällt, müssen jedoch mit geeigneten Massnahmen ins System integriert werden. Windenergieanlagen weisen ebenfalls ein beträchtliches Zubau-Potenzial aus, auf lange Frist (2050) auch die Stromproduktion aus Tiefengeothermie. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bfe.admin.ch> > Dokumentation > Medieninformationen > Medienmitteilungen > Datum: 27.11.2017.

– Einigkeit über die Zukunft der Schweizer Abfall- und Ressourcenwirtschaft: Elf Akteure aus Politik, Behörden, Wirtschaft und Gesellschaft haben sich in elf Leitsätzen auf die künftige und nachhaltige Ausrichtung der Schweizer Abfall- und Ressourcenwirtschaft geeinigt. Die Ziele: Energie- und Materialeinsatz zur Herstellung von Produkten und Dienstleistungen minimieren, Produktelebensdauer

optimieren und Abfälle wo immer möglich vermeiden. Unvermeidbare Abfälle werden noch konsequenter in den Stoffkreislauf zurückgeführt oder nachhaltig verwertet. Die neuen Leitsätze sind richtungsweisend für die aktuellen und künftigen Herausforderungen der Schweizer Abfall- und Ressourcenwirtschaft. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.ressourcentrialog.ch> > Downloads > 30.10.2017.

– Bundesrat beschliesst den Aktionsplan zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2017 den Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz verabschiedet. Er umfasst einen Katalog an Massnahmen und Pilotprojekten zur Erhaltung und Förderung der Arten und ihrer Lebensräume. Der Bund wird sich während der ersten Phase 2017–2023 mit jährlich bis zu 80 Mio. Fr. an der Umsetzung des Aktionsplans beteiligen. Die Biodiversität leistet wichtige Beiträge an zentrale Lebensgrundlagen für Wirtschaft und Gesellschaft. Sie nimmt aber immer mehr ab.

Die Vielfalt an Tieren, Pflanzen und weiteren Organismen, ihre Lebensräume und ihr Zusammenspiel – kurz: die Biodiversität – ist in der Schweiz unter Druck. Der im Juli vom BAFU publizierte Bericht «Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung» zeigt dies klar auf. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Dokumentation > Medieninformationen > Medienmitteilungen > Datum: 07.09.2017.

– Bundesrat will Risiken von Pflanzenschutzmitteln weiter reduzieren: Der Bundesrat hat am 6. September 2017 den Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verabschiedet. Der Bund will die Risiken von Pflanzenschutzmitteln (PSM) halbieren. Der vom Bundesrat verabschiedete Aktionsplan setzt hierfür klare Ziele. PSM-Einträge in die Gewässer werden reduziert und PSM, die im Boden nur langsam abgebaut werden, sind sparsamer einzusetzen. Die Nutzung moderner Techniken, wie Roboter und Drohnen werden die Anwendung und die Emissionen von PSM verringern. Weitere alternative Strategien zum Schutz der Kulturen und ihrer Erträge sollen entwickelt werden. Dazu gehört die Züchtung von robusten Kultursorten. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Dokumentation > Medieninformationen > Medienmitteilungen > Datum: 06.09.2017.